



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Dezember 2013 (13.12)  
(OR en)**

**15438/13**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0287 (NLE)**

---

**AGRI 699  
AGRIORG 153**

**A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den Rat

---

Nr. Vordok.: 13949/1/13 REV 1

Nr. Komm.dok.: 15400/11 – KOM(2011) 629 endgültig

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (*GAP-Reform*)  
– *Annahme*

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Oktober 2011 den obengenannten Vorschlag, der auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV gestützt ist, als Teil des GAP-Reformpakets übermittelt. Gemäß Artikel 43 Absatz 3 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen.
2. Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) hat den Vorschlag unter zyprischem Vorsitz geprüft. Der SAL ist am 19. November 2012 übereingekommen, sich im Lichte der künftigen Beratungen über die anderen Vorschläge zur GAP-Reform erneut mit dem Verordnungsentwurf zu befassen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> CRS-Dok. 16479/12.

3. Eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament über das gesamte GAP-Reformpaket<sup>2</sup> wurde am 26. Juni und 24. September 2013 erreicht. Dazu gehörte eine Einigung darüber, dass die Festlegung der Preise der öffentlichen Intervention, der Ankaufspreise und der geltenden mengenmäßigen Beschränkungen, der Beihilfe für die private Lagerhaltung, der Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse und von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder, der Ausfuhrerstattungen sowie mehrere Maßnahmen im Zuckersektor (Produktionsabgabe, Produktionserstattung, Mindestpreis für Zuckerrüben, Anpassung der nationalen Quoten und Überschussabgabe) vom Rat auf der Grundlage des Artikels 43 Absatz 3 AEUV beschlossen werden<sup>3</sup>.
4. Im Anschluss an den Abschluss dieser Verhandlungen hat der Sonderausschuss Landwirtschaft sich in seinen Sitzungen vom 7. und 14. Oktober und vom 11. November 2013 erneut mit dem Dossier befasst.
5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat am 11. November 2013 zur Kenntnis genommen, dass breite Unterstützung für die vorgeschlagenen Änderungen an dem Verordnungsentwurf des Vorsitzes (Dok. 13949/1/13 REV 1) besteht und dass der Vorsitz beabsichtigt, eine Frist für die stillschweigende Zustimmung festzulegen<sup>4</sup>.
6. Nach Ablauf dieser Frist hat der Sonderausschuss Landwirtschaft am 14. November 2013 den Verordnungsentwurf vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen zusammen mit den in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen der Kommission angenommen, wobei DE, CY und UK ihre Absicht bekundet haben, sich der Stimme zu enthalten, und die Position von PL noch zu bestätigen ist.
7. Daher ersucht der Sonderausschuss Landwirtschaft den Rat,
  - den Verordnungsentwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 15173/13 + COR 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen und
  - die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen der Kommission in das Protokoll über diese Tagung aufzunehmen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dok. PE-CONS 93/13, PE-CONS 94/13, PE-CONS 95/13 und PE-CONS 96/13.

<sup>3</sup> Die Referenzwerte und ihre mögliche Überarbeitung, die Eröffnung der öffentlichen Intervention für Rindfleisch sowie die Zuckerquoten würden dagegen weiterhin dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen. Siehe diesbezüglich auch die Erklärung des Rates in Dokument 16967/13.

<sup>4</sup> CRS-Dok. 16152/13.

**Erklärungen der Kommission**

Nach Auffassung der Kommission sollte die Anpassung der Zuckerquoten unter (Artikel 101j der) Verordnung "Einheitliche GMO" fallen, da auch die Neuaufteilung dieser Quoten darunter fällt.

Die Kommission bestätigt, dass sie im Zusammenhang mit der Überprüfung der Schulobst- und Schulmilchprogramme beabsichtigt, die Beihilfen für die Verteilung von Milch sowie die Kofinanzierung der Kosten der Schulobstprogramme, einschließlich für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, zu überprüfen.

---